Landkreis: Sigmaringen

Gemeinde: Stetten am kalten Markt

# Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan Gewerbegebiet "In der Breite"

# A. Rechtsgrundlagen

- §§ 1 und 2, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I. S. 341) (BBauG).
- 2. §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. November 1968 (BGBI. I. S. 1237) (BauNVO).
- §§ 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I. S. 21).
- 4. §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden Württemberg vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351) (LBO).
- 5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg.

#### B. Planungsrechtliche Festsetzungen

# I. Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2, 3, 4, 5 BauNVO)

§ 1

#### **Baugebiet**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG) wird Gewerbegebiet (GE) (§ 8 BauNVO)

§ 2

Als Mindestfrontmeterlänge werden 65 m und als Mindestfläche 3300 m² für die Baugrundstücke festgesetzt.

Auf den Baugrundstücken Nr. 1, 2, 3 und 5 dürfen nur nicht wesentlich störende Betriebe erstellt werden.

\$ 4

#### Ausnahmen

Sofern die Eigenart des Baugebiets im allgemeinen gewahrt bleibt, sind Anlagen, die gem. § 8 (BauNVO) ausnahmsweise zugelassen werden können, allgemein zulässig.

§ 5

# Neben und Versorgungsanlagen

- 1. Nebenanlagen i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.
- 2. Versorgungsanlagen i. S. des § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

# II. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 bis 21 a einschl. BauNVO)

§ 6

#### **Allgemeines**

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenanzahl, der Geschossflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse.

§ 7

#### Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Als Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

# III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche ( §§ 22 und 23 BauNVO )

§ 8

#### **Bauweise**

Für das gesamte Gebiet wird besondere (b) Bauweise festgelegt (Offen, jedoch Baulängen bis 100 m Länge möglich).

§ 9

# Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Bau NVO)

 Die festgesetzten Baugrenzen k\u00f6nnen mit folgenden Geb\u00e4udeteilen \u00fcberschritten werden:

Balkone, Vordächer bis 1,50 m.

Im übrigen ist eine Überschreitung der Baugrenzen mit folgenden Gebäudeteilen zulässig:

Gesimse, Dachvorsprünge, Abfallrohre, Pfeiler, Sockel, Tür- und Fensterumrahmungen bis 0,50 m

2. Gebäude als Nebenanlagen i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

# IV. Garagen und Stellplätze ( § 12 BauNVO )

- Garagen und Stellplätze sind zulässig auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen des Bebauungsplanes. Bei Garagen ist ein Mindestraum von 6 m einzuhalten.
- 2. Sichtfelder im Bereich von Kreuzungen sind von jeder Bepflanzungs- und Benutzungshöhe über 60 cm freizuhalten.

# V. Höhenlage der Gebäude ( § 9 Abs. 1, Ziff. 1 d BBauG )

Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird für jedes Bauvorhaben vom Ortsbauamt festgelegt.

# C. Bauordnungsrechtliche Festsetzung (§ 111 Abs. 1 LBO)

#### I. Gebäudehöhe

Die Höhe der Gebäude darf von natürlichen Gelände bis zur Traufe betragen:

1. Bei eingeschossigen Gebäuden 4,50 m

2. Bei zweigeschossigen Gebäuden 7,00 m

# II. Garagen und Gebäude als Nebenanlagen

Die Garagen sind zusammen mit dem Hauptgebäude herzustellen. Zusammenhängende oder Reihengaragen sind einheitlich zu gestalten.

# III. Einfriedigungen

- Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind straßenweise einheitlich auszuführen.
- 2. Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

# IV. Grundstücksgestaltung

Auffüllungen und Abtragungen sind zulässig, müssen jedoch den angrenzenden Grundstücken angepasst sein. Das vor Baubeginn vorhandene Gelände und das vorgesehene zukünftige Gelände sind in der Bauvorlage darzustellen.

#### V. Entwässerung

Haus- und Regenabwässer sind in die Ortskanalisation nach den satzungsrechtlichen Bedingungen der Gemeinde einzuleiten.

#### VI. Strom- Fernsprechversorgung

Strom- und Fernsprechleitungen sind zu verkabeln. Für den Anschluß gelten die satzungsrechtlichen Bedingungen des Lieferwerkes.

#### VII. Wasserversorgung

Für die Wasserversorgung gelten die satzungsrechtlichen Bedingungen der Gemeinde.

#### VIII. Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Bauvorschriften gilt § 31 BBauG bzw. 94 LBO.

Stetten am kalten Markt, den 25. April 1972